

SCHULGELDORDNUNG

1. Für jedes Kind, das die Freie Schule Potsdam besucht, ist von den Eltern ein Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld wird im Lastschriftverfahren eingezogen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorstands der Schule.
2. Die Schulgeldpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schule.
3. Die Aufnahme des Kindes in die Schule erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so wird ein anteiliges Schulgeld erhoben.
4. Die Höhe des Schulgeldes wird einmal jährlich überprüft und durch einen Schulgeldbescheid rückwirkend festgesetzt. Das Schulgeld ist für 12 Monate eines jeweiligen Schuljahres zu zahlen. Das Schuljahr beginnt immer am 1. August und endet am 31. Juli.
5. Das Schulgeld wird zum 20. eines Monats per Lastschrift eingezogen. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 3 Monaten ist der Trägerverein berechtigt, den Schulvertrag für das Kind zu kündigen. Das nicht gezahlte Schulgeld ist gerichtlich einklagbar.
6. Bemessungsgrundlagen für das Schulgeld sind das Bruttojahreseinkommen, die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder sowie die Zahl der Kinder dieser Familie an der Freien Schule Potsdam. Die Höhe des jeweiligen Schulgeldes ergibt sich aus umseitiger Tabelle. Der Mindestbeitrag beträgt 67 Euro im Monat.
7. Bei der Schulgeldstaffelung ist das aktuelle monatliche Einkommen des oder der Schulgeldpflichtigen maßgeblich. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Familieneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
8. Die Eltern sind verpflichtet, bei Antragstellung auf Aufnahme des Kindes und danach jährlich zu Beginn des Kalenderjahres der Verwaltung der Schule Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Angehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Angabe der Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Erfolgt gegenüber der Verwaltung keine Einkommenserklärung, wird der Höchstbetrag berechnet.
9. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte (abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben) der Elternbeitragspflichtigen laut § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das Einkommen eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist mit zu berücksichtigen, sofern dieser in häuslicher Gemeinschaft mit dem betreffenden Kind lebt.

Zum Einkommen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen für die Elternbeitragspflichtigen,
- Einnahmen nach dem SGB III -Arbeitsförderung-, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,
- Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Nicht zum Einkommen gehören das Elterngeld und das Kindergeld.

Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachzuweisende Unterhaltszahlungen ist möglich.

Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist dem Träger unaufgefordert mitzuteilen.

10. Auf Antrag kann das Schulgeld teilweise oder ganz erlassen werden. Der Antrag ist an den Vorstand des Trägervereins zu richten.
11. Eine Änderung der Schulgeldtabelle kann nur durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins vorgenommen werden. Sie ist den betroffenen Eltern mindestens drei Monate vor Inkrafttreten mitzuteilen.